

## Rückfragen beim Betroffenen

In zwei Beiträgen berichtet eine Lokalzeitung über eine langandauernde Auseinandersetzung zwischen einer Firma und dem Planungsausschuss der Gemeinde. Dabei geht es um den Antrag der Firma, eine neue Lagerhalle errichten zu dürfen. Die Artikel geben Stimmen von Ausschussmitgliedern, Politikern und des Betroffenen wieder. Der Firmeninhaber kommt in zwei zweiseitigen Leserbriefen zu Wort: im Juli 1987 und im März 1990. Jetzt beschwert er sich beim Deutschen Presserat: Die Berichterstattung sei einseitig, tendenziös und wahrheitswidrig. Rückfragen beim Betroffenen habe es nicht gegeben. Die Argumente der Firma seien nicht erfragt worden. Der Abdruck eines Leserbriefs sei verweigert worden. (1990)

Der Deutsche Presserat sieht publizistische Grundsätze nicht verletzt. Beide Veröffentlichungen berichten über die Verhandlungen im Planungsausschuss der Gemeinde. Die korrekte Wiedergabe dieser Verhandlungen in der Berichterstattung wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Vielmehr verlangt er mehr Berücksichtigung seiner Argumente. Darauf hat er jedoch nach Ansicht des Presserats keinen Anspruch. Soweit sich der Firmenchef gegenüber dem Planungsausschuss geäußert hatte, wurden seine Argumente von der Zeitung auch berücksichtigt. Außerdem wurden im Verlaufe der fortgesetzten Berichterstattung zu diesem Thema noch zwei Leserbriefe veröffentlicht. Damit wurde ihm ausreichend Gelegenheit gegeben, mit seiner Position zu Wort zu kommen. Da es einen Anspruch auf den Abdruck von Leserbriefen nicht gibt, kann der Presserat nicht kritisieren, dass die Veröffentlichung weiterer Äußerungen von der Zeitung abgelehnt wurden. (B 34/90)

**Aktenzeichen:**B 34/90

**Veröffentlicht am:** 01.01.1990

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet